

präkten Gang der Dinge ist diese Umänderung schlecht denkbar. Bekanntermaßen fehlt das Dokument, das über ein derartiges Einwirken und seine Hintergründe Aufschluß gäbe. Dies mag an der Überlieferung und der Achtlosigkeit früherer Jahrhunderte gegenüber geschichtlichen Denkmälern liegen, oder auch an dem Umstand, daß der angenommene „äußere Anlaß“ von den Zeitgenossen nicht als solcher erkannt werden konnte.

Wie dem auch sei, der Zeitpunkt, zu dem eine Verengung der üblichen Wählerschaft auf ein Siebener-Gremium stattgefunden haben mußte, läßt sich einkreisen. Am Wahltag, dem 13. Januar, erließen Konrad von Köln und der Pfalzgraf Ludwig eine Bekanntmachung an alle Angehörigen des römischen Reiches über den Ausgang der Wahl. Diese promulgatio führt ausschließlich die „Kurfürsten“ als die mit dem Wahlakt befaßten Personen auf³⁰ und gibt dergestalt unmißverständlich zur Kenntnis, daß das Wahlergebnis nur von ihrer Entscheidung abhing. Gegen die Echtheit dieses Schreibens sind bislang keine Bedenken erhoben worden³¹, erst Castorph verwirft zumindest dessen Datierung als gefälscht und schließt sogar die Möglichkeit nicht aus, daß es sich dabei um eine bloße Stilübung ohne historischen Aussagewert handeln könne.

Gegen das Argument der Stilübung spricht die textlich-formale Gestaltung der Wahlanzeige. Der Vorwurf der Fälschung ist nicht zwingend zu entkräften, wird aber von Castorph nur aus der Überzeugung erhoben, die Jahre 1256/57 hätten für die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten keine Rolle gespielt. So macht sich die Wahlanzeige u. a. eben dadurch verdächtig, daß sie „das alleinige Wahlrecht der Sieben“³² voraus-

³⁰) MGH Const. 2, nr. 385, wo die oben angeführten Absender verkünden: ... *nos personaliter venissemus, venerabili patri G(erbardo) Dei gratia archiepiscopo Maguntino, qui impedimento legitimo detinebatur, nobis Coloniensi archiepiscopo vices suas in ipsa electione committende ... venerabilem patrem A(rnoldum) Dei gratia Treverensem archiepiscopum et illustrem principem A(lbertum) ducem Saxonie per nuncios solempnes vocari fecimus et moneri, quod venirent ad tractandum et eligendum communiter regem Romanorum; qui licet requisiti et expectati usque in sero nec venerunt nec vices suas aliquibus commiserunt. Propter quod cum nec princeps illustris rex Boemie nec marchio de Brandeburge ad diem et locum venissent nec vices suas commisissent ... cum sic penes nos ius plenum remanserit eligendi, dominum Ricardum ... elegimus* (S. 484f.).

³¹) Vgl. z.B. Lindner, Königswahlen (wie Anm. 18) S. 152; Karl Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert, HZ 94 (1905) S. 215 ff.; Mitteis, Königswahl S. 197; Bayley, College of Electors (wie Anm. 18) S. 159. Krammer und Schimmelpfennig (beide wie Anm. 4) haben das Dokument unverdächtig in ihre Quellensammlung aufgenommen.

³²) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 90. Castorph erkennt S. 89 an dem Dokument, daß es „in der Form eines im zeitgenössischen kanonischen Wahlrecht erforderlichen Wahldekrets verfaßt“ sei und empfindet es deswegen